

STATUTEN

Tennisverein Freistadt Rust

Bemerkung:

Als Geschlechtsbezeichnung für Menschen/Positionen wurde die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch für beide (männlich und weiblich) gleichermaßen zu interpretieren.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Tennisverein Freistadt Rust".

(2) Er hat seinen Sitz in Rust und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

(3) Die Vereinsfarbe ist Blau - Weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung des Körpersportes, im Besonderen durch die Ausübung des Tennisportes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Teilnahme an der Meisterschaft des Burgenländischen Tennisverbandes und anderen sportlichen Bewerben.
- Heranbildung und Ausbildung der Jugend
- Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander um einen regelmäßigen und intensiven Spielbetrieb, zum Wohle aller Mitglieder, zu etablieren.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeiträgen,
- Zuwendungen von Sponsoren,
- Subventionen und Förderungen,
- das Ausrichten von Sportfesten und anderen Veranstaltungen.

§ 4 Zugehörigkeit zu Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Burgenländischen Tennisverbandes, gehört mit diesem dem Österreichischen Tennisverband an und ist diesem im Sinne seiner Statuten unterstellt. Außerdem ist der Verein Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, außerordentliche (fördernde), Ehrenmitglieder und Gastmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur

Entrichtung der, von der Generalversammlung zu bestimmenden, Mitgliedsbeiträge. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines finanziellen Beitrages fördern, ohne der Absicht am Tennisbetrieb teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(3) Es besteht die Möglichkeit, dass eine Ordentliche Mitgliedschaft durch einen Vorstandsbeschluss, mit absoluter Mehrheit, erworben werden kann, wenn diese Personen sich in einem angemessenem Ausmaß an der Vereinsarbeit beteiligen, ohne der Absicht am Tennisbetrieb teilzunehmen. Diese Mitglieder genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie Ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Diese Variante der `Ordentlichen` Mitgliedschaft muss einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand neu betätigt werden.

(4) So genannte Gastmitglieder sind Tennisspieler, welche als Gastspieler die Mannschaften des TV-F Rust im laufenden Meisterschaftsbetrieb unterstützen und über die die Teilnahme an Meisterschaftsspielen und dem dazugehörigen Trainingsbetrieb hinaus, keine Absicht haben, am Vereinsleben und dem allgemeinen Tennisbetrieb teilzunehmen. Diese Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand wie in §5 Abs. (3).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese Entscheidung kann, zur Vereinfachung, von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden und auch als Umlaufbeschluss, mit einfacher Mehrheit, auf elektronische oder telefonische Art herbeigeführt werden. Dieser Vorgang ist jedoch in diesem Fall genau zu protokollieren und hat bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung in die Tagesordnung aufgenommen und dem Vorstand noch einmal zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Jede physische Person, ab der Vollendung des 16 Lebensjahres, kann Ordentliches Mitglied werden, unabhängig politischer oder konfessioneller Betätigung.

(4) Physischen Personen, ab dem vollendeten 6 Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem das 16 Lebensjahr vollendet wird, können dem Verein als

Jugendmitglieder angehören.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und erfordert absolute Mehrheit. Über mögliche Vergünstigungen für Ehrenmitglieder entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit absoluter Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Datum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger, als die von der Generalversammlung festgelegten Frist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann wieder Mitglied werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. In allen solchen Fällen hat der Vorstand eine Untersuchung zu führen, das betroffene Mitglied zur Rechenschaft anzuhalten und in Ermangelung einer ausreichenden und begründeten Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser entscheidet dann die Generalversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, unter Beachtung der Einschränkungen die in Abs. (2) angeführt sind.

Die Ordentlichen Mitglieder, die Jugendmitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Ordentlichen, den außerordentlichen

(fördernden) und den Ehrenmitgliedern zu, soweit sie nicht mit ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht im Rückstand sind oder ihre Mitgliedschaft aus einem der Gründe aus § 7 zu diesem Zeitpunkt nicht aufrecht ist. Sowohl das aktive, als auch das passive, Wahlrecht, in der Generalversammlung, steht nur den Ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der für sie zutreffenden, von der Generalversammlung beschlossenen, Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 10 und § 11), der Vorstand (siehe § 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer (siehe § 15) und das Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 8 Abs.2 und § 10 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden oder zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ beantragt werden.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen-, die außerordentlichen- und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die

Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Sonderfall des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein ist in §7 Abs.(4) geregelt.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Die Reihenfolge der Tagesordnung der Generalversammlung kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes und mit Zustimmung, mit einfacher Mehrheit, der Generalversammlung geändert werden.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Kassier, Kassierstellvertreter, Sportwart, Sportwartstellvertreter, Platzwart und Platzwartstellvertreter). Der Obmann wird bei Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Fällt auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann wird der Obmann durch den Kassier oder den Schriftführer vertreten. Diese zeichnen im Vertretungsfall unter Beifügung eines die Vertretung andeutenden Zusatzes (i.V.)

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand binnen 8 Tagen ebenso einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 12 Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 12 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung von

Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes (Einzelzeichnung).

(2) In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) zeichnet der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augenprinzip), dem Kassier. Fällt auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann zeichnet der Obmann gemeinsam mit Stellvertretenden Kassier.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 Abs.2 genannten Funktionären erteilt werden.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(9) Der Sportwart ist für die sportlichen Obliegenheiten des Vereines zuständig, sowie für den Meisterschaftsbetrieb und die Abwicklung von Turnieren, und ist berechtigt die hiezu notwendigen Vereinbarungen mit dem BTV, dem ÖTV und anderen Vereinen, im üblichen Ausmaß, rechtsverbindlich für den TV-F Rust, einzugehen.

(10) Der stellvertretende Kassier unterstützt den Kassier im Bereich der üblichen Tätigkeiten und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit. Der Kassier kann den stellvertretenden Kassier im Rahmen seiner Tätigkeiten als Unterstützung im Sinne des Vier-Augenprinzips zur Dokumentation seiner Tätigkeiten heranziehen.

(11) Der stellvertretende Obmann unterstützt den Obmann im Bereich der üblichen Tätigkeiten und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) An Stelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Prüfung der Finanzgebarung auch durch einen unabhängigen, mit Zustimmung der Generalversammlung zu beauftragenden Wirtschaftstreuhänder erfolgen.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke eines Vereines mit gleichartiger Zielsetzung, oder falls ein solcher Verein nicht besteht oder nicht ermittelt werden kann, zugunsten des BTV zu verwenden.